



MGEPA Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Universitäts-Augenklinik  
mit Poliklinik  
Herrn Prof. Dr. Holz  
Ernst-Abbe-Str. 2  
53127 Bonn

Aktenzeichen:  
232 – 0400.11.20  
bei Antwort bitte angeben

Herr Kather  
Telefon 0211 3506  
Telefax 0211 53506  
michael.kather@mgepa.nrw.de

**Durchführung des praktischen Jahres an außeruniversitären  
Einrichtungen**  
Praxen für Augenheilkunde

14. Oktober 2013

Ihre Schreiben vom 24. Juli 2013 und 22. August 2013

Sehr geehrter Herr Prof. Holz,

gemäß § 4 Abs. 3 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) erkläre ich mein Einvernehmen, wenn die in der beiliegenden Anlage aufgeführten „Mindestanforderungen für die Durchführung der praktischen Ausbildung in Praxen für Augenheilkunde“ an die Praxisstruktur und die Qualifikation des Lehrarztes bzw. der Lehrärztin im Verfahren zur Akkreditierung von Akademischen Lehrpraxen im Wahlfach „Augenheilkunde“ eingehalten werden. Ich bitte, in eigener Zuständigkeit dafür Sorge zu tragen, dass die Praxisorganisation den Anforderungen des § 3 Abs. 4 ÄAppO genügt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gez. Rainer Godry



Beglaubigt

*M. Mathia*  
Angestellte

Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 8618-50  
Telefax 0211 8618-54444  
poststelle@mgepa.nrw.de  
www.mgepa.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 704, 709  
und 719 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke

## **Mindestanforderungen für die Durchführung der praktischen Ausbildung in Praxen für Augenheilkunde**

### A. Qualifikation der Lehrärztin / des Lehrarztes:

1. Fachärztin/Facharzt für Augenheilkunde
2. mindestens dreijährige Tätigkeit nach Abschluss der Weiterbildung
3. Zulassung zur kassenärztlichen Versorgung

Die Anforderungen an die Lehrerfahrung und die Verpflichtung zur Evaluation der Lehre und zur regelmäßigen Weiterentwicklung der didaktischen Kompetenzen legen die Fakultäten in eigener Zuständigkeit fest.

### B. Anforderungen an die Lehrpraxis

1. typische augenärztliche Grundausrichtung
2. ausreichende Anzahl an Patientinnen und Patienten (mindestens 500 pro Quartal)
3. Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen
4. für die Ausbildung erforderliche Ausstattung der Praxis
  - a) ausreichende Räumlichkeiten für die Einbeziehung der Studierenden in die Behandlung
  - b) medizinische Ausstattung nach aktuellem fachmedizinischen Standard (einschließlich Praxis-EDV)
5. Vorhandensein der erforderlichen Informationsquellen (z. B. Bücher, Zeitschriften und Internetzugang).

Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Praxisorganisation den Anforderungen des § 3 Abs. 4 ÄAppO genügt. Entsprechend ihrem Ausbildungsstand sind den Studierenden ärztliche Aufgaben zu übertragen und nach deren Erledigung unverzüglich zu besprechen.